

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012

A. Problem und Ziel

Bestimmung der maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Regelungen, insbesondere für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

- Die Vorjahreswerte der Rechengrößen der Sozialversicherung werden mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen im Jahr 2010 fortgeschrieben. Die maßgebende Veränderungsrate im Jahr 2010 beträgt 2,09 Prozent in den alten Ländern und 1,97 Prozent in den neuen Ländern.
- Die Vorjahreswerte der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung werden mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen für Gesamtdeutschland im Jahr 2010 fortgeschrieben. Die maßgebende gesamtdeutsche Veränderungsrate im Jahr 2010 beträgt 2,07 Prozent.

C. Alternativen

Keine. Bei der Bestimmung der Rechengrößen der Sozialversicherung durch Rechtsverordnung bestehen keine Spielräume, da die Bundesregierung an die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die an die monatliche Bezugsgröße anknüpfenden Beiträge des Bundes zur Kranken- und Pflegeversicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2011 aufgrund des Anstiegs der Bezugsgröße um rund 150 Mio. Euro.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Rentenversicherungsträgern entsteht durch die Verordnung ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 80 000 Euro. Der übrigen Verwaltung entsteht ein ebenfalls geringer einmaliger Umstellungsaufwand, allerdings in nicht messbarem Umfang.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012

(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 69 Absatz 2¹⁾, § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2, Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 beträgt 31 144 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 beträgt 32 446 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2012 jährlich 31 500 Euro und monatlich 2 625 Euro.

¹⁾ Vor Verkündung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012 wird gegebenenfalls eine (redaktionelle) Änderung des § 69 Absatz 2 verkündet (siehe den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BR-Drs. 315/11, dort Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b). Sowohl die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012 als auch die geplante Änderung des § 69 Absatz 2 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2012 jährlich 26 880 Euro und monatlich 2 240 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2012

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 67 200 Euro und monatlich 5 600 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 82 800 Euro und monatlich 6 900 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2012 - 31. 12. 2012“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2012

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 57 600 Euro und monatlich 4 800 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 70 800 Euro und monatlich 5 900 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2012 - 31. 12. 2012“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 beträgt 50 850 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 beträgt 45 900 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2010	1,1726	
2012		1,1754“.

- 5 -

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2010 orientieren.

Für die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2010 bundeseinheitlich 2,07 Prozent und – auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet – in den alten Ländern 2,09 Prozent und in den neuen Ländern 1,97 Prozent.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung fördert die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2010 (2,09 Prozent) verändert.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2010 wie folgt bestimmt:

Wert 2009	= 30 506	Euro
x 1,0209 (Lohnzuwachsrate 2010: 2,09 %)	= 31 143,58	Euro
gerundet auf	= <u>31 144</u>	Euro = Wert für 2010.

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2012 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 um das Doppelte des Prozentsatzes verändert, um den sich das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 gegenüber dem Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 verändert hat.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2012 wie folgt bestimmt:

Wert 2010	= 31 144	Euro
x 1,0418 (doppelte Lohnzuwachsrate 2010: 4,18 %)	= 32 445,82	Euro
gerundet auf	= <u>32 446</u>	Euro = Wert für 2012.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum SGB VI entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 – Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für das Jahr 2012 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2012 ist nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010, das auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2012 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2010	= 31 144	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	74,1524
aufgerundet auf	=	75
multipliziert mit 420 Euro	= 31 500	Euro = Wert für 2012
dividiert durch 12	= 2 625	Euro monatlich.

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 2012 bestimmt. Nach § 18 Absatz 2 SGB IV ergibt sich ihr Wert, wenn der für das Jahr 2010 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für das Jahr 2012 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird und das Ergebnis auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung für das Jahr 2012 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2010	= 31 144	Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2012 (1,1754)	= 26 496,51	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	63,0869
aufgerundet auf	=	64
multipliziert mit 420 Euro	= 26 880	Euro = Wert für 2012
dividiert durch 12	= 2 240	Euro monatlich.

Zu § 3 – Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2012 bestimmt. Hierfür werden die (unge rundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2011 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2010 (2,09 Prozent) verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden demnach für das Jahr 2012 wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert 2011	= 65 690,66	Euro
x 1,0209 (Lohnzuwachsrate 2010: 2,09 %)	= 67 063,59	Euro
dividiert durch 600 Euro	=	111,7727
aufgerundet auf	=	112
multipliziert mit 600 Euro	= 67 200	Euro = Wert für 2012
dividiert durch 12	= 5 600	Euro monatlich;

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert 2011	= 80 845,50 Euro
x 1,0209 (Lohnzuwachsrate 2010: 2,09 %)	= 82 535,17 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 137,5586
aufgerundet auf	= 138
multipliziert mit 600 Euro	= <u>82 800 Euro = Wert für 2012</u>
dividiert durch 12	= 6 900 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum SGB VI wird um die Jahresbeträge für 2012 ergänzt.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vergleiche § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2012 bestimmt. Hierfür werden die für das Jahr 2012 jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum SGB VI durch den für das Jahr 2012 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2012 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr 2012 auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) werden demnach für das Jahr 2012 wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2012)	= 67 063,59 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2012 (1,1754)	= 57 055,97 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 95,0933
aufgerundet auf	= 96
multipliziert mit 600 Euro	= <u>57 600 Euro = Wert für 2012</u>
dividiert durch 12	= 4 800 Euro;

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2012)	= 82 535,17 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2012 (1,1754)	= 70 218,79 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 117,0313
aufgerundet auf	= 118
multipliziert mit 600 Euro	= <u>70 800 Euro = Wert für 2012</u>
dividiert durch 12	= 5 900 Euro.

Zu § 4 – Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

In Absatz 1 und 2 werden die bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2012 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2011 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2010 verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für das Jahr 2012 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2010 in Höhe von 2,07 Prozent:

Ausgangswert 2011	= 49 499,05 Euro
x 1,0207 (Lohnzuwachsrate 2010 2,07 %)	= 50 523,68 Euro
dividiert durch 450 Euro	= 112,2748
aufgerundet auf	= 113
multipliziert mit 450 Euro	= <u>50 850 Euro = Wert für 2012.</u>

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2012 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2010 in Höhe von 2,07 Prozent:

Ausgangswert 2011	= 44 549,14 Euro
x 1,0207 (Lohnzuwachsrate 2010: 2,07 %)	= 45 471,31 Euro
dividiert durch 450 Euro	= 101,0474
aufgerundet auf	= 102
multipliziert mit 450 Euro	= <u>45 900 Euro = Wert für 2012.</u>

Zu § 5 – Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Für eine einheitliche Rentenberechnung werden mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte die versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen für das Beitrittsgebiet auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Absatz 1 SGB VI).

Der Wert für das Jahr 2010 wird aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 in den alten Ländern durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 im Beitrittsgebiet dividiert:

Durchschnittsentgelt 2010 alte Länder	= 31 144 Euro
Durchschnittsentgelt 2009 neue Länder	= 26 046 Euro
x 1,0197 (Lohnzuwachsrate neue Länder 2010: 1,97 %)	= 26 559,11 Euro
gerundet auf volle Euro	= <u>26 559 Euro = Wert für 2010</u>

Umrechnungswert 2010 (Durchschnittsentgelt alte Länder 2010 geteilt durch Durchschnittsentgelt neue Länder 2010).	= 1,1726
---	-----------------

Der vorläufige Wert für das Jahr 2012 wird aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet. Hierfür wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in den alten Ländern durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 im Beitrittsgebiet dividiert:

Vorläufige Durchschnittsentgelt 2012 alte Länder	= 32 446 Euro
Durchschnittsentgelt 2010 neue Länder	= 26 559 Euro
x 1,0394 (doppelte Lohnzuwachsrate	

neue Länder 2010: 3,94 %)	= 27 605,42 Euro
gerundet auf volle Euro	= <u>27 605 Euro = Wert für 2012</u>
vorläufiger Umrechnungswert 2012 (vorläufiges Durchschnittsentgelt alte Länder 2012 geteilt durch vorläufiges Durchschnittsentgelt neue Länder 2012).	= 1,1754

Zu § 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die vom Bund zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II erhöhen sich im Jahr 2012 um rund 130 Mio. Euro; die entsprechenden Mehrkosten bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung betragen rund 20 Mio. Euro. Da sich die beitragspflichtigen Einnahmen an der Bezugsgröße orientieren (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V sowie § 57 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), ergeben sich diese Mehraufwendungen durch die Erhöhung der monatlichen Bezugsgröße um 70 Euro.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

Die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Zur Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung nutzen die meisten meldenden Unternehmen kostenpflichtige Softwareprogramme, die regelmäßig mit einem Update aktualisiert werden. Andere Unternehmen verwenden kostenlose Software (zum Beispiel nutzen rund 750 000 Anwender und Anwenderinnen sv.net, ein Softwareprogramm der gesetzlichen Krankenkassen). Soweit Steuerberater und Steuerberaterinnen in Anspruch genommen werden, ergeben sich aufgrund der Abrechnung über Gebührenordnungen keine Mehrkosten.

Es liegen keine konkreten Daten darüber vor, wie viele Unternehmen für ihre Entgeltabrechnung ein kostenpflichtiges Softwareprogramm nutzen. Daher kann nicht exakt ermittelt werden, welche Kosten der Wirtschaft durch die (zukünftige) Softwareumstellung auf Grund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012 entstehen.

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht durch die routinemäßige Übernahme der neuen Rechengrößen der Sozialversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 80 000 Euro. Auch der übrigen Verwaltung, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und den Krankenkassen, entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand anlässlich der Übernahme der neuen Rechengrößen der Sozialversicherung; dieser ist ebenfalls gering, lässt sich jedoch nicht genau beziffern.

Dass infolge der Verordnung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die insgesamt geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte bewirken keine mittelbar preisrelevanten Effekte.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können daher ausgeschlossen werden.



Nationaler
Normenkontrollrat

Bundestkanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundestkanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-1301
FAX +49 (0) 30 18 400-1848
E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 16. September 2011

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012
(NKR-Nr. 1884)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Wirtschaft sind geringe Umstellungskosten wegen der erforderlichen Aktualisierung der Datenverarbeitungssoftware, die für die Entgeltabrechnung genutzt wird, zu erwarten. Ebenso ist bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung mit einmaligem Umstellungsaufwand zu rechnen. Dieser dürfte sich nach Ansicht des Ressorts auf 80.000 Euro belaufen. Auch bei der übrigen Verwaltung, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und den Krankenkassen, ist von einem einmaligen Umstellungsaufwand auszugehen. Dieser dürfte nach Ansicht des Ressorts gering ausfallen.

Das Ressort hat den aus der Verordnung resultierenden Aufwand nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter

